

## **ERLÄUTERnde BEMERKUNGEN**

### **I. ALLGEMEINES:**

Mit LGBl Nr 32/2009 wurde das Baugesetz geändert.

In der Regierungsvorlage ist ua angeführt, dass „das Ausmaß der zu schaffenden Spielflächen nunmehr ausdrücklich von der Anzahl der Wohnungen in dem betreffenden Gebäude abhängen soll.

Die Spielfläche muss freilich ein bestimmtes Mindestmaß aufweisen („eine geeignete Fläche“). In einer Verordnung nach § 10 Abs. 3 ist wie bisher das erforderliche Ausmaß festzulegen.“

Mit der nunmehrigen Novelle der Kinderspielplatzverordnung soll eine diesbezügliche Anpassung an die Novelle des Baugesetzes LGBl Nr 32/2009 geschaffen werden.

### **II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN:**

#### § 1 Abs 1:

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Berichtigung, da lediglich § 10 Abs 1 Baugesetz zitiert wird und diese Bestimmung in der Kinderspielplatzverordnung daher nur deklarative Bedeutung hat.

#### § 2 Abs 1

Das Mindestausmaß wurde unter Einbeziehung von einschlägigen Fachpersonen diskutiert und festgelegt.

#### § 3:

Um den Kindern möglichst viel Bewegungsspielraum und Flexibilität zu gewähren, wird es für sinnvoll erachtet, dass nicht nur eine zusammenhängende Spielfläche geschaffen wird, sondern neben dem Mindestausmaß auch verschiedene „Inseln“ für die Kinder ermöglicht werden sollen, welche untereinander gefahrlos, beispielsweise durch Kieswege, naturnahe Wege udgl, erreichbar sein müssen.